

Artikel 36

Arbeitnehmer mit Familienpflichten

¹ Bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit ist auf Arbeitnehmer mit Familienpflichten besonders Rücksicht zu nehmen. Als Familienpflichten gelten die Erziehung von Kindern bis 15 Jahren sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahestehender Personen.

² Diese Arbeitnehmer dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu Überzeitarbeit herangezogen werden. Auf ihr Verlangen ist ihnen eine Mittagspause von wenigstens anderthalb Stunden zu gewähren.

³ Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang bis zu drei Tagen freizugeben.

Allgemeines

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit auf die Familiensituation Rücksicht zu nehmen, gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten.

Werden die Familienpflichten gemeinsam getragen, so wird in der Regel diejenige Person die besondere Rücksichtnahme in Anspruch nehmen können, die sich zum gegebenen Zeitpunkt um die Betreuung kümmert. Wie sich die Familienangehörigen im Interesse der Familie organisieren, ist unerheblich.

Absatz 1

Zu den Familienpflichten gehören die Erziehung und Betreuung von minderjährigen Kindern bis zum vollendeten 15. Altersjahr. Die Familienpflichten umfassen alle Aufgaben, welche die Anwesenheit der betreuenden Person notwendig oder wünschenswert erscheinen lassen, weil die Kinder diese Aufgaben noch nicht allein übernehmen können oder weil ihnen noch nicht genügend Eigenverantwortung zugemutet werden kann: die Kinder rechtzeitig in die Schule schicken, sie in der Mittagspause oder am Abend mit einer warmen Mahlzeit versorgen, sie zu besonderen Anlässen begleiten usw.

Zu den Familienpflichten zählt auch die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder anderer nahe stehender Personen. Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sollen die Möglichkeit haben, bei geordneten Zeitstrukturen am Arbeitsplatz eine regelmässige Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahe stehender Personen sicherzustellen.

Die Rücksichtnahme soll so weit gehen, wie es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

Absatz 2

Die Leistung von Überzeit wird vom Einverständnis der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten abhängig gemacht. Sie haben das Recht, Überzeitarbeit abzulehnen, wenn sie sonst ihre Familienpflichten vernachlässigen müssen.

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten können eine Mittagspause von wenigstens anderthalb Stunden verlangen. Diese soll ihnen ermöglichen, zu Hause für die Familie rechtzeitig eine warme Mahlzeit vorzubereiten. Über den genauen Zeitpunkt der Mittagspause gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Die Arbeitgeber haben sich darüber mit den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu einigen. Es muss aber sichergestellt sein, dass der Zweck der Vorschrift eingehalten werden kann.

Art. 36

ArG

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

IV. Sonderschutzvorschriften
3. Arbeitnehmer mit Familienpflichten
Art. 36 Arbeitnehmer mit Familienpflichten

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Betreuung kranker Kinder. Benötigen sie eine intensivere Betreuung als üblich oder wird darum die Anwesenheit des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin mit Familienpflichten besonders wünschenswert, so haben diese den Anspruch, die dafür erforderliche Zeit freizubekommen. Dieser Anspruch trägt dem Umstand Rechnung, dass es für Alleinerziehende und Be-

rufstätige schwierig ist, kurzfristig die Betreuung eines kranken Kindes sicherzustellen.

Der Anspruch wird jedoch begrenzt auf höchstens drei Tage pro Krankheitsfall. Darunter sind drei Arbeitstage zu verstehen. Die Krankheit des Kindes muss mit einem ärztlichen Zeugnis belegt werden.

Die Entlohnung dieser Ausfalltage ist nicht Gegenstand des Arbeitsgesetzes, sondern muss arbeitsvertraglich geregelt werden.